



### **3. Ausbau Bahnhof: Infrastrukturverträge, Kostenbeteiligung und Investitionskredit**

Ressort  
Sitzung

Tiefbau und Umwelt  
17.03.2022

---

*Der Stadtrat genehmigt die erforderlichen Ausgaben von 1 470 419 Franken (inkl. MWST) für die Kostenbeteiligung der Stadt Nidau an den Erschliessungsbauwerken für den Ausbau des Bahnhofs sowie für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen. Der Stadtratsentscheid unterliegt dem fakultativen Referendum.*

---

nid 6.1.4 / 6.36

#### **Sachlage / Vorgeschichte**

Die Aare Seeland mobil (asm) will ihre Anlagen und Infrastrukturen am Bahnhof Nidau bis ins Jahr 2023 ausbauen und erneuern. Das Projekt beinhaltet mehrere Elemente. So erfolgt der Zutritt zu den Zügen künftig über zwei niveaugleiche Aussenperrons. Ein neues Bahntechnikgebäude am Gerberweg beherbergt die technischen Anlagen für den Bahnbetrieb (Relaisraum, Trafostation, Gleichrichter). Dazu kommen die Erneuerung der Gleisanlagen und der Bahnübergänge. Die Hauptarbeiten finden im Abschnitt zwischen den beiden Brücken über die Zihl und den Nidau-Büren-Kanal statt. Nach deren Abschluss wird der Bahnhof Nidau die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes erfüllen. Zudem erhöhen sich der Komfort für die Fahrgäste sowie die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden im Bereich des Bahnhofs, der Hauptstrasse und der Zufahrten zu den benachbarten Liegenschaften und zum Aalmattenquartier.

Das Projekt der asm betrifft auch Dritte, insbesondere den Kanton Bern als Eigentümer der Hauptstrasse sowie die Stadt Nidau als Eigentümerin angrenzender Grundstücke, Gemeindestrassen und verschiedener Werkleitungen im Projektperimeter. Beide haben frühzeitig ihre Bedürfnisse angemeldet und mit dem asm-Projekt koordiniert. Das zentrale Anliegen des Kantons besteht darin, die Sicherheit für die Verkehrsteilnehmenden zu verbessern und die Leistungsfähigkeit der Hauptstrasse langfristig zu gewährleisten. Zu diesem Zweck soll im Bereich der Querung der Bahngleise ein Verkehrskreisel gebaut werden. Er schafft direkte Zufahrten zum Gerberweg und zum Aalmattenweg sowie zu einer neuen Erschliessungsstrasse für die Liegenschaften westlich der Bahngleise (z. B. Brockenstube, Restaurant Du Pont), deren heutige Zufahrten aufgehoben werden.

Die Stadt Nidau nutzt die Gelegenheit, um ihre Werkleitungen (Elektrizität, Kanalisation) im Projektperimeter zu erneuern und auszubauen. Im Weiteren muss Nidau am Aalmattenweg und am Gerberweg verschiedene Strassenanpassungen vornehmen. Dank einem Landabtausch mit der asm wird die Stadt zudem neu alleinige Eigentümerin des Bahnhofvorplatzes zwischen der Hauptstrasse und den Gleisen. Die baurechtlichen Bestimmungen für die zukünftige Nutzung und Gestaltung dieses Areals werden derzeit erarbeitet.

Für verschiedene Teilprojekte im Zusammenhang mit dem Ausbau des Bahnhofs hat der Stadtrat die erforderlichen finanziellen Mittel bereits genehmigt:

- Investitionskredit von 865 000 Franken für die Sanierung der öffentlichen Kanalisation in der Zihlstrasse (SR-Beschluss vom 20. Juni 2019);
- Investitionskredit von 2 067 200 Franken für die Umlegung und Sanierung der Werkleitungen im Bereich des Bahnhofs und der Hauptstrasse sowie für die Erneuerung der Trafostation am Gerberweg (SR-Beschluss vom 17. Juni 2020);
- Investitionskredit von 260 000 Franken für den Rückbau der Liegenschaft Hauptstrasse 75 (SR-Beschluss vom 17. Juni 2021).

## Projekt

Mit den vorliegenden Infrastrukturverträgen verpflichtet sich die Stadt Nidau, sich an den Kosten für verschiedene bauliche Massnahmen im Rahmen des Gesamtprojekts «Ausbau Bahnhof Nidau» zu beteiligen. Dabei handelt es sich um folgende Massnahmen:

- Verlegung des Gerberwegs und des Aalmattenwegs im Anschlussbereich des neuen Verkehrskreisels;
- Aufhebung von zwei sowie Erneuerung von drei Bahnübergängen;
- Bau eines Verkehrskreisels;
- provisorische Neugestaltung des Bahnhofvorplatzes (Bereich der heutigen Buswendeschlaufe).

Die Stadt Nidau muss sich an den Kosten dieser Bauwerke nach den anwendbaren Gesetzesbestimmungen beteiligen, weil sie dafür einen Gegenwert erhält, respektive einen Nutzen daraus zieht. Beispiele solcher Vorteile sind die verbesserten Zufahrten ins Aalmattenquartier oder neue Nutzungsmöglichkeiten auf dem Bahnhofvorplatz. Die Aufteilung der Kosten zwischen Bahn (asm) und Strasse (Kanton Bern, Stadt Nidau) erfolgt gemäss Eisenbahngesetz<sup>1</sup> nach den Grundsätzen des Verursacherprinzips und unter Anrechnung des Nutzens, den eine bauliche Massnahme für die beteiligten Parteien mit sich bringt (Art. 26 ff. sowie Art. 32 EBG). Für die Aufteilung der Kosten von strassenbaulichen Massnahmen zwischen Kanton und Gemeinde ist das Verursacherprinzip gemäss Strassengesetz<sup>2</sup> massgebend (Art. 85 Ziffer 3 SG).

Die im Gesamtprojekt zur Sanierung des Bahnhofs und der Gleisanlagen involvierten Parteien vereinbaren die Kostenbeteiligungen an den einzelnen Bauwerken in separaten Infrastrukturverträgen zwischen der asm und der Stadt Nidau, der asm und dem Kanton Bern sowie dem Kanton Bern und der Stadt Nidau. Die asm war für sämtliche Projektbestandteile Gesuchstellerin gegenüber dem Bundesamt für Verkehr als Baubewilligungsbehörde. Die Eisenbahnrechtliche Plangenehmigung wurde der asm 14. September 2021 erteilt. Die asm beauftragt für die Planung, Koordination und Umsetzung der Arbeiten ein Ingenieurbüro und stellt die ausgeführten Arbeiten gemäss dem in den Infrastrukturverträgen mit der Stadt Nidau und dem Kanton Bern festgelegten Kostenteiler in Rechnung. Für den Verkehrskreisel stellt der Kanton der Stadt Nidau den Kostenanteil in Rechnung.

Nachfolgend sind die baulichen Massnahmen mit Kostenbeteiligung der Stadt Nidau aufgelistet. Bei der Teilfläche S4.1 handelt es sich um ein Projekt des Kantons mit Kostenbeteiligung

---

<sup>1</sup> 742.101, Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG)

<sup>2</sup> 732.11, Strassengesetz des Kantons Bern (SG)

der Stadt Nidau. Dabei muss sich die Stadt Nidau lediglich an jenen Kosten beteiligen, die beim Bau einer asphaltierten Fahrbahn anfallen würden. Die zusätzlichen Kosten für einen Ausbau in Beton trägt der Kanton allein. Bei den übrigen Teilflächen handelt es sich um Projekte der asm mit Kostenbeteiligung der Stadt Nidau gemäss Eisenbahngesetz.

<b>Teilfläche gemäss Kostenteilerplan</b>	<b>Kostenanteil Stadt Nidau</b>
S4.1 Kreisverkehrsplatz (Ausbaustandard Walzasphalt)	50%
S2.1 Anpassung Gerberweg Nord	50%
S2.2 Anpassung Gerberweg Süd	50%
S3 Anpassungen Aalmattenweg	50%
S5 Vorplatz Bahnhof	50%
Bue1 Sicherung Bahnübergang Reckweg, km 1.012	50%
Bue2 Sicherung Bahnübergang Zihlstrasse, km 1.058	50%
Bue3 Aufhebung Bahnübergang, km 1.288	50%
Bue4 Aufhebung Bahnübergang km 1.326	50%
Bue5 Sicherung Bahnübergang Beundenring, km 1.514	50%

Die aufgeführten Kostenanteile beziehen sich auf die ausgewiesenen Baukosten (Tiefbauarbeiten, Schrankenanlagen). Dazu kommen für die Teilflächen S2.1, S2.2, S3, S5 und S4.1 zulasten der Stadt Nidau

- Planungskosten in der Höhe von 15% vom 50%-Anteil der Stadt Nidau an den Baukosten
- Honorar Gesamtplaner in der Höhe von 5% vom 50%-Anteil der Stadt Nidau an den Baukosten
- Sicherheitskosten in der Höhe von 4% vom 50%-Anteil der Stadt Nidau an den Baukosten
- diverse Nebenkosten in der Höhe von 4% vom 50%-Anteil der Stadt Nidau an den Baukosten

Bei den Bahnübergängen Bue1 bis Bue5 fallen für die Stadt Nidau Planungskosten im Umfang von 15% vom Anteil der Stadt Nidau an den Tiefbaukosten an.

## **Kosten**

Die Gesamtkosten von 19 892 300 Franken (zzgl. MWST) und der daraus berechnete Kostenanteil der Stadt Nidau von 1 187 210 Franken (zzgl. MWST) gemäss Kostenmatrix beruhen auf einer Kostenschätzung der asm. Kostenschätzungen weisen gemäss SIA-Ordnung 102 eine Genauigkeit von +/- 15% auf. Für die Höhe des Investitionskredits ist zusätzlich die obere Bandbreite der Schätzung (+ 15%) in der Höhe von 178 082 Franken zu berücksichtigen. Dazu kommt die MWST (7.7%) in der Höhe von 105 127 Franken. Der Investitionskredit beträgt folglich 1 470 419 Franken.

Teilbereich	Beschreibung	Kosten
Bue 1	Sicherung Bahnübergang Reckweg	82 500.-
Bue 2	Sicherung Bahnübergang Zihlstrasse	98 100.-
Bue 3	Aufhebung Bahnübergang km 1.288	625.-
Bue 4	Aufhebung Bahnübergang km 1.326	625.-
Bue 5	Sicherung Bahnübergang Beundenring	81 800.-
S.2.1	Anpassungen Gerberweg Nord	93 500.-
S.2.2	Anpassungen Gerberweg Süd	44 000.-
S.3	Anpassungen Aalmattenweg	44 000.-
S.4.1	Kreisverkehrsplatz Walzasphalt	495 000.-
S.5	Vorplatz Bahnhof	57 500.-
	<b>Zwischentotal</b>	<b>997 650.-</b>
	Planungskosten und Honorare Gesamtplaner	136 360.-
	Sicherheitskosten 4%	26 600.-
	Diverse Nebenkosten 4%	26 600.-
	Kostengenauigkeit + / - 15%	178 082.-
	MWST 7.7%	105 127.-
	<b>Total</b>	<b>1 470 419.-</b>

## Personelle Auswirkungen

Keine

## Finanzielle Auswirkungen

### Jährliche Folgekosten

Folgekosten sind für den Kreditbeschluss transparent darzulegen. Zusammen mit dem Kreditbeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung belastet.

### Kapitalfolgekosten

Ab Inbetriebnahme entstehen nachfolgende Kapitalfolgekosten:

Abschreibungsaufwand Anlagekategorie Strassen 40 Jahre	CHF	36 760.-
Kalkulatorische Zinskosten 3%	CHF	22 056.-
Total Kapitalfolgekosten	CHF	<b>58 816.-</b>

### Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht

Das Projekt belastet den Allgemeinen Haushalt. Die neuen wiederkehrenden Kosten von 58 816 Franken belasten die Erfolgsrechnung. Das Finanzhaushaltsgleichgewicht überprüft

der Gemeinderat jeweils mit dem Budget resp. mit der Finanzplanung. Hierbei muss mit entsprechenden Priorisierungen oder Kompensationen die Tragbarkeit im Sinne der finanzpolitischen Zielsetzungen sichergestellt werden.

Im Finanzplan 2021 - 2026 waren 1 400 000 Franken eingestellt.

#### Finanzrechtliche Zuständigkeit

Das Trennungsverbot gemäss Artikel 102 Gemeindeverordnung verlangt, dass Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als Gesamtausgabe zu beschliessen sind. Das gilt auch, wenn einmalige und wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck anfallen. Für die Bestimmung der massgebenden Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit müssen daher gewisse wiederkehrende Kosten kapitalisiert und mit den einmaligen Kosten zusammengerechnet werden. Es müssen keine Folgekosten kapitalisiert werden. Die Kapitalfolgekosten gehören zu den normalen Folgekosten, welche nicht anrechenbar sind. Gemäss Stadtordnung Artikel 28 ist die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben fünfmal kleiner als für einmalige.

Einmalige Ausgaben als Objektkredit zu Lasten Investitionsrechnung	CHF	1 470 419.- (inkl. MWST)
--	-----	--------------------------

Massgebende Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit	CHF	1 470 419.- (inkl. MWST)
--	-----	--------------------------

#### Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

#### Konto und Rechnungsjahr

Konto 6150.5010.xx in den Jahren 2023/2024.

#### Anlagebuchhaltung

- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine neue Anlage.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage ohne Restbuchwert.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage mit einem Restbuchwert von Fr. X. Dieser Anlagewert ist somit gemäss Artikel 83 Absatz 3 Gemeindeverordnung sofort ausserplanmässig abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt, sobald der vorliegende Kredit gesprochen wurde.

## **Termine**

Die Arbeiten für den Ausbau des Bahnhofs und die damit zusammenhängenden Strassenanpassungen werden wenn möglich im Verlauf der Jahre 2022/2023 ausgeführt. Das Bauprogramm erfolgt in Absprache zwischen den beteiligten Parteien (asm, Stadt Nidau, Kanton Bern).

## **Zustimmungen**

Die Kostenbeteiligung der Stadt Nidau erfolgt unter dem Vorbehalt, dass alle am Ausbau des Bahnhofs Nidau beteiligten Parteien den untereinander abgeschlossenen Infrastrukturverträgen zustimmen.

## **Beschlussentwurf**

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung, beschliesst:

1. Das Projekt «Ausbau Bahnhof» wird genehmigt und dafür ein Investitionskredit von 1 470 419 Franken bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Stelle delegieren.

2560 Nidau, 15. Februar 2022 kus

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin      Der Stadtschreiber

Sandra Hess                      Stephan Ochsenbein

Beilagen (nur GPK und Fraktionspräsidien):

- Kostenmatrix Ausbau Bahnhof Nidau
- Kostenteilerplan
- Infrastrukturverträge der Stadt Nidau mit der asm sowie mit dem Kanton Bern (OIK III)